



Hybrid-DRGs

Ihre Abrechnung in besten Händen

Seit dem 1. Januar 2024 gelten die neuen Hybrid-DRGs und bringen frischen Wind in die Vergütung medizinischer Leistungen.

Das Besondere: Gleiche Leistungen werden jetzt unabhängig vom Behandlungsort einheitlich vergütet – ein Schritt hin zu mehr Transparenz und Fairness in der Abrechnung.

Für Praxen und Kliniken bedeutet das jedoch auch, sich auf neue Prozesse einzustellen. Damit Ihre Abrechnung von Beginn an reibungslos funktioniert, sind wir für Sie da:

Die PVS Niedersachsen übernimmt die vollständige Abrechnung der Hybrid-DRGs – schnell, einfach und zuverlässig.

Ihre Vorteile mit uns:

Digitaler Prozess: Über unser System PVSconnect können Sie Ihre Abrechnungsdaten bequem und sicher übermitteln.

Transparenz und Übersicht: Behalten Sie jederzeit den Status Ihrer Abrechnung im Blick.

Kompetente Unterstützung: Unser Fachteam hilft Ihnen bei allen Fragen zur Zuordnung und Abrechnung der Hybrid-DRGs.

Typische Hybrid-DRG-Beispiele:

Hernien-Operationen: Behebung von Bauchwandbrüchen, die sowohl ambulant als auch stationär durchgeführt werden können.

Entfernung von Harnleitersteinen: Minimalinvasive Eingriffe, die je nach Befund flexibel ambulant oder

stationär erfolgen.

Ovariektomien (Eierstockentfernung): Operative Eingriffe, die bei Tumoren oder Zysten erforderlich sind.

Arthrodesen der Zehengelenke: Gelenkversteifungen, die besonders bei Fehlstellungen oder Arthrose sinnvoll sind.

Exzision eines Sinus pilonidalis: Ein häufiger Eingriff zur Entfernung von Steißbeinfisteln, der ambulant unkompliziert erfolgen kann.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerin Frau Martina Johann steht Ihnen gerne zur Seite:

Tel.: 04941 / 92 24 - 15

Mail: hybrid-drg@pvs-niedersachsen.de



Veränderungen in der BZ Hannover



Wir informieren Sie hiermit darüber, dass die Bezirksstelle Hannover ab dem 15. Februar in neuen Räumlichkeiten zu finden ist.

Neue Adresse:

„Podbi-Park“, Lister Straße 11,
30163 Hannover.

Die Kontaktdaten, wie Telefonnummer und E-Mail Adresse

bleiben unverändert.

Zum 31.12.24 ist der Geschäftsführer der Bezirksstelle, Herr Anton van Munster in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Wir wünschen ihm an dieser Stelle nochmals alles Gute für seinen neuen Lebensabschnitt.

Neuer Geschäftsführer:

Herr Dipl. Jur. Thomas Glandorf.

Herr Glandorf, gebürtig aus Osnabrück, leitet bereits seit fünf Jahren erfolgreich unseren Standort in Osnabrück und freut sich darauf, nun auch in Hannover mit Ihnen

zusammenzuarbeiten.

Mit seiner Erfahrung und Begeisterung wird er künftig Ihr Ansprechpartner sein.

Das Team aus Abrechnung und Service in der Bezirksstelle Hannover bleibt dasselbe und steht Ihnen weiterhin kompetent bei allen Fragen rund um Ihre Privatabrechnung zur Seite.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung unserer gemeinsamen vertrauensvollen Zusammenarbeit!



Erstes GOÄ Seminar in Magdeburg

Ein voller Erfolg!



Am 20.11.24 fand unser erstes GOÄ-Seminar in Magdeburg statt und es war ein voller Erfolg.

~22 Ärztinnen, Ärzte und Praxismitarbeitende nahmen an der Veranstaltung teil, die nicht nur fundiertes Wissen zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vermittelte, sondern auch Raum für Austausch und Networking bot. Der GOÄ-Vortrag stieß auf großes Interesse und wurden durch zahlreiche Fragen und Diskussionen ergänzt. Das positive Feedback der Teilnehmenden zeigt, dass der

Bedarf an praxisorientierten Seminaren in Magdeburg groß ist.

Aufgrund der hohen Nachfrage gibt es drei weitere Seminartermine:

26.02.25 Halle (GOÄ-Grundlagen)
07.05.25 Lutherstadt-Wittenberg (GOÄ-Grundlagen)
27.08.25 Magdeburg (GoÄ-Grundlagen Gynäkologie)

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmenden und freuen uns auf gemeinsame zukünftige Veranstaltungen!



Vorsorge abgerechnet

Die wichtigsten GOÄ-Nummern für die Vorsorge

Auf die richtige Vorsorge kommt es an – und die korrekte Abrechnung! Wie gewohnt erhalten Sie von uns nützliche Tipps zur korrekten GOÄ-Abrechnung.

Vorsorge für Privatpatienten:

Vorsorgeuntersuchungen wie Ultraschall, Messungen von Glukose und Cholesterin, Darmspiegelungen sowie die Brustkrebserkennung sind ein wichtiger Bestandteil zur frühzeitigen Erkennung von Erkrankungen. Gegenüber einer regulären Sprechstunde bieten gut geplante Vorsorgeuntersuchungen darüber hinaus den Vorteil der Planbarkeit im Praxisalltag – schließlich folgen die Untersuchungen einem festen Muster.

Vorsorge mit der GOÄ abrechnen:

Die wichtigsten Nummern im Überblick

Die gängigen Check-Ups finden sich in folgenden Nummern der GOÄ: GOÄ-Nr. 29 – Gesundheits-Check-Up - allgemeine Gesundheits-Check-Ups

zur Früherkennung von Krankheiten, in verschiedenen medizinischen Fachbereichen relevant

GOÄ-Nr. 25 und 26

U-Untersuchungen für Kinder

Zusätzliche Vorsorge-Untersuchungen nach Fachbereich

Ja nach Fachrichtung gibt es spezifische Nummern, die bei Vorsorgeuntersuchungen relevant sein können.

Wir geben eine Übersicht:

Allgemeinmedizin/Internisten

·Blutzuckermessung (GOÄ-Nr. 3560)
·Cholesterinbestimmung (GOÄ-Nr. 3562 H1)
·EKG (GOÄ-Nr. 650 bis 653)
·Reisemedizinische Beratung (GOÄ Nr. 1 oder 3)

Augenheilkunde

·Augeninnendruckmessung (GOÄ-Nr. 1255 bis 1257)

Gastroenterologie

·Darmspiegelung/Koloskopien (GOÄ-Nr. 687 bis 690)
·Magenspiegelung/Gastroskopie etc. (GOÄ-Nr. 685)

Urologie

·Prostatauntersuchung (GOÄ-Nr. 28)
·PSA-Test (GOÄ-Nr. 3908 H3)

Erinnerung: Bei den speziellen Untersuchungen nach GOÄ-Nr. 25 bis 29 existieren gebührenrechtliche Ausschlüsse.

Gut vorgesorgt – und korrekt abgerechnet?

Im Überblick wird ersichtlich: Der Teufel steckt wie so häufig im Detail. Die PVS Niedersachsen unterstützt Sie durch Prüfung Ihrer Abrechnungen auf Plausibilität und GOÄ-Konformität. Außerdem übernehmen wir sowohl den Versand als auch die Prüfung der Zahlungseingänge. Lassen Sie sich noch heute beraten.



Ausblick PVScolleg GOÄ-Fortbildungen 2025

+ 26.02.2025 GOÄ-Grundlagen in Halle **Frau Kleinecke**

**PVS
Tipp:**

05.03.2025 GOÄ Grundlagen – Allgemein/Kinder **Frau Cassing**

+ 19.03.2025 GOÄ-Grundlagen – Dermatologie **Frau Banning**

+ 26.03.2025 UV-GOÄ Grundlagen für D-Arztpraxen **Frau Tegatz**



Kennen Sie
eigentlich schon..?

Frau Christina Kleinecke

Honorarsachbearbeiterin und Referentin für
GOÄ-Grundlagen in Braunschweig und Sachsen-Anhalt.

Anmeldungen zu unseren GOÄ-Fortbildungen sind
bereits über unsere Webseite möglich:
<https://www.pvs-niedersachsen.de/seminare>



Sozialversicherungspflicht?



Wann unterliegt eine Praxisvertretung der Sozialversicherungspflicht?

Die Deutsche Rentenversicherung prüft streng, ob bei ärztlichen Vertretungstätigkeiten eine selbständige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, was in Einzel- und Gemeinschaftspraxen zu hohen Kosten oder Nachzahlungen führen kann.

Diesbezüglich wird dringend angeraten die Beantragung eines optionalen Statusfeststellungsverfahrens nach §7a SGB IV, welches Rechtssicherheit über selbstständige oder abhängige Beschäftigung geben soll. Wird im Rahmen dieser optionalen Statusentscheidung die Versicherungspflicht der Sozialversicherung festgestellt, so tritt diese – ggf. rückwirkend – mit dem Tag des Eintritts in die beurteilte Beschäftigung ein.

Dazu müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das optionale Statusfeststellungsverfahren wurde innerhalb eines Monats

nach Aufnahme der nunmehr festgestellten Beschäftigung beantragt.

- Der Beschäftigte stimmt dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht ab Bekanntgabe der Statusentscheidung durch die Clearingstelle zu.
- Der Beschäftigte hat für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Bekanntgabe der Statusentscheidung bereits eine (private) Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen, welche mit den gesetzlichen Leistungsansprüchen vergleichbar ist.

Werden Ärzte vertreten, sei es wegen Urlaub oder Krankheit, kommt ein Vertretungsarzt in die Praxisräume des auftraggebenden Arztes. Diese Vertretungsärzte unterliegen in der Regel einem rudimentären Weisungsrecht der Praxis. Die Ärzte sind in ihrer

Tätigkeit prägenden Weise in den Betriebsablauf eingliedert. Ein Weisungsrecht besteht hinsichtlich der Räume und Geräte. Auch sind die Vertretungsärzte in die Arbeitsabläufe eingliedert und arbeiten mit dem Praxispersonal zusammen. Diese Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, führt nach SGB IV zu einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als nichtselbstständige Arbeit. Eine Vermeidung ist durch entsprechende Klauseln in den Vertretungsvertrag nicht möglich. Es ist auf die tatsächliche Umsetzung abzustellen.

Aktuell noch nicht abschließend geklärt wurden die Fälle in denen die Vertretung nicht in der Praxis stattfindet. Insofern sollte gerade auch bei absehbaren längerfristigen Vertretungen vorab Rechtsrat eingeholt und geprüft werden.

Frau Mirja Heitsch, Steuerberaterin der BUST - Steuerberatungsgesellschaft mbH